

## Die GOZ-Frage des Monats

# Wie kann Akupunktur vom Zahnarzt berechnet werden?

Grafik: Stanke - fotolia.com



*Einer unserer Zahnärzte hat sich auf dem Gebiet der Akupunktur weitergebildet. Nun möchten wir diese Leistungen anbieten, wissen aber nicht genau, wie man Akupunkturleistungen berechnen kann.*

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Zahnarzt nur Leistungen erbringen und dann auch berechnen darf, die zur Ausübung der Zahnheilkunde gehören. Raucherentwöhnung mittels Akupunktur zum Beispiel gehört nicht dazu.

Werden Schmerzen mit Akupunktur behandelt, kann hierfür die Geb.-Nr. 269, ggf. die Geb.-Nr. 269a GOÄ, berechnet werden.

Andere Akupunktur-Leistungen, wie das Ausschaltung des extremen Würgereizes

mittels Akupunktur o. a., müssen nach § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnet werden, da sie weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten sind.

*Immer für Sie da:*

*Ihr GOZ-Referat*

*der Zahnärztekammer Berlin*

*Susanne Wandrey, Daniel Urbschat*

*und Dr. Helmut Kesler*

*Wir beantworten gern*

*auch Ihre GOZ-Frage:*

*E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)*

*Tel. (030) 34 808 -113, -148*

*Fax (030) 34 808 - 213, -248*